

Ordnung für den Teilstudiengang Klassische Archäologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Ziele des Studiengangs und Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Studienorganisation

- § 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau; Kreditpunkte (CP)
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

- § 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 11 Akademische Leitung des Bachelorstudienganges Klassische Archäologie und Modulkoordination
- § 12 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren, sowie Umfang der Bachelorprüfung

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 15 Versäumnis und Rücktritt
- § 16 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 17 Umfang der Bachelorprüfung
- § 18 Modulprüfungen und Prüfungsformen
- § 19 Nachteilsausgleich
- § 20 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 21 Klausurarbeiten
- § 22 Hausarbeiten
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Note im Hauptfach sowie Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

- § 25 Bewertung der Modulprüfungen und Gesamtnote für das Hauptfach Klassische Archäologie
- § 26 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- § 27 Bestehen und Nichtbestehen, Notenbekanntgabe
- § 28 Wiederholung von Prüfungen
- § 29 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Diploma Supplement und Urkunde

§ 30 Zeugnis und Diploma Supplement
§ 31 Bachelorurkunde

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

§ 32 Prüfungsgebühren
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen und Behebung von Prüfungsmängeln
§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
§ 35 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
§ 36 Wechsel in den Bachelorstudiengang und Übergangsbestimmungen
§ 37 In-Kraft-Treten

Anhänge

Anhang 1: Nebenfächer
Anhang 2: Modulbeschreibungen
Anhang 3: Studienverlaufsplan Hauptfach

Abkürzungsverzeichnis:

B.A.: Bachelor of Arts
CP: Credit Points (Kreditpunkte)
DSH: Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
EX: Exkursionen
HHG: Hessisches Hochschulgesetz
L: Lektürekurse
LN: Leistungsnachweis
PS: Proseminare
S: Seminare
SWS: Semesterwochenstunden
T: Tutorien
TN: Teilnahmenachweis
Ü: Übungen
V: Vorlesungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

(1) Diese Ordnung regelt unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main das Studium und die Modulprüfungen des vom Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften angebotenen Bachelorstudiengangs Klassische Archäologie im Hauptfach.

(2) Der Bachelorstudiengang Klassische Archäologie umfasst das Hauptfach Klassische Archäologie und ein Nebenfach, das nach Abs. 3 als Nebenfach zugelassen ist.

(3) Als Nebenfächer zum Bachelorstudiengang Klassische Archäologie sind alle Magisternebenfächer (nicht-modularisierte sowie modularisierte) sowie alle Bachelornebenfächer mit einem Umfang von 60 CP ohne gesonderte Beantragung zugelassen, mit Ausnahme der Fächer der Fachbereiche 5, 13, 14, 15, 16.

Ein anderes Fach kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften auf Antrag des oder der Studierenden im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs als Nebenfach zulassen, wenn dieses Fach das Hauptfach Klassische Archäologie im Hinblick auf die Qualifikation in sinnvoller Weise ergänzt. Das Nebenfach ist mit der Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 13) zu benennen beziehungsweise zu beantragen. Das Nebenfach kann zweimal gewechselt werden.

(4) Das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach sind nach Maßgabe der für das Nebenfach maßgeblichen Ordnung zu absolvieren. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Nebenfach haben unmittelbare Geltung.

§ 2 Ziele des Studiengangs und Zweck der Prüfungen

(1) Der Bachelorstudiengang vermittelt grundlegende Fachkenntnisse in Klassischer Archäologie. Gegenstand der Klassischen Archäologie ist die materielle Kultur der griechisch-römischen Antike, besonders ihre heute noch sichtbaren oder rekonstruierbaren Hinterlassenschaften (bildende Kunst, Architektur). Der zeitliche Rahmen reicht vom Ende der Ägäischen Bronzezeit (ca. 1000 v. Chr.) bis in die frühchristliche Spätantike (5./6. Jh. n. Chr.). Die Klassische Archäologie ist Bestandteil der Altertumswissenschaften, deren Gegenstand die antiken Kulturen und deren Geschichte insgesamt sind. Enge inhaltliche Berührungspunkte und Überschneidungen sowie methodische Gemeinsamkeiten bestehen insbesondere zu folgenden Fächern: Alte Geschichte, Klassische Philologie, Geschichte und Archäologie der römischen Provinzen, Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike, Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients, Archäologie und Philologie des Alten Orients, Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Kunstgeschichte, Archäometrie.

Ziel des Studiums ist die Einübung der Kenntnisse und Fähigkeiten für den Erwerb eines fachspezifischen Universitätsabschlusses. Dieser berechtigt zu einer Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang, der in der Praxis in der Regel die Voraussetzung für die Ausübung der aufgeführten beruflichen Tätigkeiten darstellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen fachbezogenen Kenntnissen und Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen, die von grundlegender Bedeutung für erfolgreiche berufliche Tätigkeit über die engeren Fachgrenzen hinaus sind. Fachbezogene Kenntnisse und Schlüsselqualifikationen bedürfen dauernden Ausbaus und ständiger Einübung, weshalb in verschiedenen Modulbeschreibungen häufig die gleichen Begriffe aufgeführt sind.

Die Wahl der Fächerkombination soll sich nach fachlichen und beruflichen Gesichtspunkten richten. Wird Klassische Archäologie als Hauptfach studiert, so empfiehlt es sich, das Nebenfach aus den folgenden Disziplinen auszuwählen: Alte Geschichte, Klassische Philologie, Geschichte und Archäologie der römischen Provinzen, Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike, Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients, Archäologie und Philologie des Alten Orients, Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Kunstgeschichte, Archäometrie.

Berufliche Tätigkeitsfelder für Absolventinnen- und Absolventen des Hauptfachstudiums Klassische Archäologie bieten sich an der Universität, am Deutschen Archäologischen Institut mit seinen Abteilungen im In- und Ausland und an Museen, gelegentlich auch in der Bodendenkmalpflege. Neben den wissenschaftlichen

und wissenschaftsnahen Berufen bieten sich Tätigkeiten im Verlagswesen, im Journalismus, im Kulturmanagement oder in der Tourismusbranche. Eine archäologische Berufstätigkeit im wissenschaftlichen Bereich ist in der Regel erst nach Erwerb des Mastergrades möglich.

(2) Das Studium des Hauptfaches Klassische Archäologie und des gewählten Nebenfaches wird mit dem Bachelorgrad als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen.

(3) Durch die kumulative Bachelorprüfung im Hauptfach Klassische Archäologie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches Klassische Archäologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Faches selbstständig anzuwenden, ob sie oder er in der Lage ist, aufgrund ihres oder seines breiten Grundlagenwissens und ihrer oder seiner Wissenschaftsorientierung die Entwicklungen des Hauptfaches Klassische Archäologie zu verstehen, und ob sie/er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Den Zweck der Bachelorprüfung im Nebenfach regelt die Ordnung für das Nebenfach.

(4) Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Klassische Archäologie steht der Masterstudiengang Klassische Archäologie offen. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische Archäologie.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Klassische Archäologie beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach acht Semester.

(2) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften und die für die Nebenfächer zuständigen Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot und die Gestaltung der Prüfungsverfahren sicher, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

(4) Wird das Bachelorstudium gemäß den Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt, verändert sich die Regelstudienzeit entsprechend. In diesem Fall wird ein Semester im Teilzeitstudium als halbes Fachsemester gezählt. Das Teilzeitstudium begründet keinen Anspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Prüfungsangebots. Bei Teilzeitstudium wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

Abschnitt II: Studienorganisation

§ 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau; Kreditpunkte (CP)

(1) In den Bachelorstudiengang Klassische Archäologie als Hauptfach kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Sprachnachweis entsprechend der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis DSH-2 nachweisen.

(3) Das Studium der Klassischen Archäologie im Hauptfach erfordert Kenntnisse der lateinischen Sprache, die spätestens bei der Zulassung der Bachelorarbeit nachzuweisen sind (§ 23 Abs. 4).

Für das Verständnis der einschlägigen Fachliteratur ist die Kenntnis des Englischen und Französischen unverzichtbar. Ferner wird der Erwerb von Kenntnissen weiterer fachrelevanter moderner Fremdsprachen dringend empfohlen (z. B. Italienisch, Neugriechisch, Türkisch).

Der Besuch einer fachbezogenen Studienberatung ist obligatorisch zu Beginn des Studiums (Studienberatung I) sowie nach Abschluss der Basismodule (Studienberatung II).

Empfohlen wird die Teilnahme an Praktika in Museen und an archäologischen Ausgrabungen im Mittelmeergebiet oder in Mitteleuropa.

(4) Das Studium im Hauptfach Klassische Archäologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(5) Das Studium im Hauptfach Klassische Archäologie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen, die nach Maßgabe des Anhangs 2 in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen wird.

Das Studium gliedert sich in Propädeutikum, Einführungsmodul, Basismodule und Aufbaumodule und wird durch Exkursions-, Praxis- und Abrundungsmodule ergänzt. Abgesehen vom Bachelorarbeitsmodul bestehen die Module jeweils aus mehreren Lehrveranstaltungen, die thematische Einheiten bilden. Die Basismodule sind im Wesentlichen methodenorientiert definiert, die Aufbaumodule materialorientiert. Im ersten Studienabschnitt sollen Grundkenntnisse vermittelt und die wichtigsten Methoden des Faches an unterschiedlichen Gegenstandsbereichen erlernt werden. Im zweiten Studienabschnitt sollen die zuvor erworbenen Fähigkeiten auf verschiedene Themenfelder angewendet und ihre Beherrschung dabei ausgebaut werden. Dabei soll von der Erarbeitung allgemeiner Kenntnisse und Fähigkeiten zum Erwerb der Kompetenz zu speziellen Problemlösungen auf dem Niveau eigenständiger Forschung übergegangen werden.

Im Hauptfach Klassische Archäologie sind 17 Pflichtmodule zu absolvieren: „Gemeinsames archäologisches Propädeutikum“, „Einführungsmodul“, drei Basismodule („Methodische Grundlagen und Materialkenntnis I–III: Ikonographie – Bilddenkmäler; Formanalyse – Zeitbestimmung; Architektur – Topographie – Grabungskontexte“), drei Aufbaumodule („Angewandte Methodik – Denkmäler und ihre Kontexte I–III: Plastik – Skulptur; Flächenkunst; Architektur – Topographie“), „Exkursionsmodul“, „Praxismodul“, zwei Museumsmodule („Archäologie vor Ort I–II“); ein Kolloquiumsmodul („Präsentation, Moderation und Kritik“); drei Abrundungsmodule („Blick auf die archäologischen und/oder historischen Nachbarwissenschaften“; „Historische/Archäologische Nachbarwissenschaften“; „Sprachen und Literatur der Antike“) und „Bachelorarbeitsmodul“. Die Lerninhalte und -ziele der Pflichtmodule sowie ihre Dauer ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang 2.

(6) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung (Anhang 2) CP zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden umfasst neben der Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls (Kontaktzeit), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls und - soweit im Modul vorgesehen - an der Modulprüfung. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 CP vorgesehen. Voraussetzung für die Vergabe der CP für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme oder die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie - soweit vorgesehen - der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung. Näheres regeln die §§ 6, 8, und 14 in Verbindung mit den Modulbeschreibungen im Anhang 2. Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle notwendigen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

(7) Für den Bachelorstudiengang sind insgesamt 240 CP zu erbringen. Dabei entfallen 180 CP auf das Studium des Hauptfaches Klassische Archäologie und 60 CP auf das gewählte Nebenfach. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen im Haupt- und im Nebenfach erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 6 Lehr- und Lernformen

In den Modulen werden die folgenden Typen von Lehrveranstaltungen verwendet:

Vorlesungen: dienen der Vermittlung von Grundkenntnissen, orientieren über Forschungsstand und zentrale Problemstellungen

Übungen: dienen der Schulung korrekten Umgangs mit dem archäologischen Quellenmaterial anhand begrenzter Themenbereiche, insbesondere in der Arbeit mit Originalen oder Abgüssen, sowie der Lektüre antiker Texte; Übungen haben einen ausgeprägt praxisbezogenen Charakter.

Proseminare: vermitteln Grundkenntnisse und führen in Arbeitsmethoden ein

Seminare: bauen die im Basisstudium erworbenen Kenntnisse aus, schulen die selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und ihre kritische Reflexion

Exkursionen: dienen der auf Autopsie beruhenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit antiken Denkmälern in Museen und im Gelände bzw. auf Ausgrabungsplätzen.

Kolloquien: dienen dem Kennenlernen und der kritischen Diskussion aktueller Forschungsarbeiten sowie der Einübung in den Fachdiskurs über den Rahmen des Seminars hinaus

Propädeutikum: dient der Einführung in das Spektrum der durch diese Ordnung geregelten Bachelorstudiengänge

Tutorien: dienen der Vertiefung und Einübung der in anderen Veranstaltungen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten

§ 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen (Anhang 2). Die Überprüfung der Zugangsberechtigung zu Modulen erfolgt durch die Lehrenden.

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden zu einer Lehrveranstaltung die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Das Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist werden auf der Netzseite des Instituts oder eine andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft das Dekanat zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Fachbereichs ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und ein besonderes Interesse an der Aufnahme haben. Dieses ist gegeben, wenn der/die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester bzw. Akademischen Jahr einen Anspruch auf einen Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhielt. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

(1) Soweit die Modulbeschreibungen (Anhang 2) für die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls die Vergabe von CP vorsehen und dass Leistungs- oder Teilnahmenachweise entsprechend der Regelungen zu den Lehr- und Lernformen (§ 6) zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP gemäß Anhang 2 erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sollten vor Ablauf des Semesters ausgestellt werden, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.

(3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises und die Zuerkennung von veranstaltungsbezogenen CPs werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulprüfungsnote ein.

(4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung; Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

(5) Teilnahmenachweise dokumentieren in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Die regelmäßige Teilnahme soll noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Im Übrigen kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung wird nur dann attestiert, wenn die oder der Studierende an der Lehrveranstaltung regelmäßig und/oder aktiv teilgenommen hat. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete, individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Referate (mit und ohne Ausarbeitung), Protokolle, Tests, Literaturberichte, Übungsaufgaben, Datenblätter. Werden Studienleistungen schriftlich, aber nicht als Aufsichtsarbeit erbracht, ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 16 entsprechend. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

(1) Der Studienverlaufsplan (Anhang 3) und die Übersicht über die im Hauptfach erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen (Anhang 2) geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Sie berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Lehrstuhl für Klassische Archäologie erstellt für das Hauptfach Klassische Archäologie auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein semesteraktuelles Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses wird spätestens sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn - im Internet und per Aushang - veröffentlicht. Es enthält insbesondere auch Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise auf Termine und Fristen zu Prüfungen und gegebenenfalls Anmeldefristen für Lehrveranstaltungen.

(3) Die Studienfachberatung im Hauptfach Klassische Archäologie erfolgt durch die hierzu durch die akademische Leitung beauftragten Lehrkräfte. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen.

Die Studienfachberatung muss in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des Studiums (Studienberatung I)
- nach Abschluss der Basismodule (Studienberatung II)

Die Studienfachberatung wird dringend empfohlen bei:

- bei zweimaligem Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- vor und nach Auslandsaufenthalten
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel
- bei Entscheidungen und Fragen im Zusammenhang mit dem Teilzeitstudium

(4) Zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und -anfänger durch Aushang und Bekanntmachung im Internet eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(5) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

§ 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften bildet für seine Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz der Studiendekan oder die Studiendekanin innehat.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem Studiendekan oder der Studiendekanin 10 Mitglieder an:

- fünf Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die verschiedene Fächer vertreten sollen;
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des Fachbereichs;
- drei Studierende, von denen mindestens einer oder eine in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs und mindestens einer oder eine in einem Masterstudiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Vertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der gewählten Mitglieder wählt der Prüfungsausschuss einen Professor oder eine Professorin als Stellvertreter oder Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen.

(5) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere

Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zuständig, soweit sie nicht von der akademischen Leitung des Studienganges Klassische Archäologie wahrgenommen wird. Entsprechendes gilt, soweit Fächer des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften im Rahmen von Bachelor- oder Masterstudiengängen anderer Fachbereiche als Nebenfach absolviert werden. Er achtet auf die Einhaltung der hierfür erlassenen Ordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat, das Prüfungsamt ist die Philosophische Promotionskommission. Ihr obliegt die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten sowie der Einzug der Prüfungsgebühren.

(9) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(10) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem oder der Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(11) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben der Prüfungsorganisation an die akademische Leitung (§ 11) und an das Prüfungsamt zur selbständigen Erfüllung delegieren.

(12) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüfer und Prüferinnen und der Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen;
2. Festlegung der Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Melde- und Rücktrittsfristen für die Modulprüfungen sowie deren Bekanntgabe;
3. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
4. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von dem oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(15) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bachelor- oder Masterprüfungsordnung zu treffen sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem oder der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Akademische Leitung des Bachelorstudienganges Klassische Archäologie und Modulkoordination

(1) Das Direktorium des Instituts für Archäologische Wissenschaften bestellt einen Professor oder eine Professorin, der oder die das Fach Klassische Archäologie in der Lehre vertritt, als akademischen Leiter oder Leiterin des Bachelorstudienganges. Die Verantwortung des Dekanats für die Sicherstellung des Lehrangebots bleibt hiervon unberührt. Aufgaben der Akademischen Leitung sind insbesondere:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten
- Erstellung und Aktualisierung der Prüferlisten
- Bestellung der Modulkoordinatoren und Modulkoordinatorinnen

(2) Für jedes Modul des Hauptfaches Klassische Archäologie ernennt die akademische Leitung des Studienganges aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator oder eine Modulkoordinatorin. Dieser oder diese muss Professor oder Professorin oder ein dauerhaft beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied des Instituts sein. Dieser oder diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Hierzu gehören insbesondere Vorschläge für die Ernennung der Prüfer und Prüferinnen der Modulprüfungen. Ist kein Modulkoordinator oder keine Modulkoordinatorin ernannt oder ist dieser oder diese längerfristig verhindert, ist für diese Aufgaben die akademische Leitung des Studienganges zuständig bzw. vertritt diese den Modulkoordinator oder die Modulkoordinatorin.

§ 12 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Modulprüfungen sind befugt: Mitglieder der Professorengruppe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Klassische Archäologie, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 18 Abs. 2 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, entpflichtete und In Ruhestand getretene Professorinnen oder Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den aktuell in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Der Modulkoordinator oder die Modulkoordinatorin trägt Sorge für die Prüfungsorganisation; die akademische Leitung koordiniert und kommuniziert Fristen, Termine und Prüfer. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen eine Prüfung nicht abnehmen können, benennt die akademische Leitung einen anderen Prüfer oder eine andere Prüferin.

(3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger bzw. Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens den Bachelorabschluss besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem oder einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abzunehmen.

(5) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren, sowie Umfang der Bachelorprüfung

§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach Klassische Archäologie ist spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im ersten Fachsemester nach Maßgabe des Abs. 2 zu beantragen. Zur Bachelorprüfung

kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits die Bachelorprüfung in Klassischer Archäologie oder eine Zwischen- oder Magisterprüfung in Klassischer Archäologie endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen oder inhaltlich eng verwandten Studiengang verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;
2. die Nennung des Nebenfaches oder der Antrag auf Zulassung des Nebenfaches gemäß § 1 Abs. 2;
3. gegebenenfalls der Nachweis der Zahlung der ersten Rate der Prüfungsgebühren.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach Klassischer Archäologie entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der oder die Studierende zu hören.

(4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder der oder die Studierende die Bachelorprüfung in Klassischer Archäologie oder die Zwischenprüfung oder Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach Klassische Archäologie oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen oder Modulen übereinstimmen.

§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt.

(2) Die modulabschließenden Klausuren, Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen sollen innerhalb der von der akademischen Leitung festzulegenden Prüfungszeiträume durchgeführt werden. Die exakten Termine, inklusive Wiederholungstermine und Rücktrittsfristen, Orte und Prüfer werden im Einvernehmen mit den Prüfenden, d.h. den Lehrenden der Proseminare bzw. Seminare, festgelegt und frühzeitig, spätestens 4 Wochen vor den Prüfungen, in geeigneter Weise bekanntgegeben. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfenden möglich.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte schriftliche oder elektronische Anmeldung beim Prüfungsamt innerhalb der Meldefrist erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Anmeldungen zu den einzelnen Modulprüfungen erfolgen über die Prüfenden. Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt der oder die Studierende auch zur ersten Wiederholungsprüfung als angemeldet.

(4) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist, zur Bachelorprüfung zugelassen ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulteilprüfungen oder die Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen

Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(5) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Woche vor Prüfungstermin zurückgezogen wird. Die Erklärung des Rücktritts innerhalb der Rücktrittsfrist ist ohne Angabe von Gründen möglich. Über eine Nachfrist für die Meldung zur Modulprüfung in begründeten Fällen oder eine Nachfrist für die Vorlage eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises entscheidet die Akademische Leitung. Bei Versäumnis der Meldefrist oder bei Fehlen der Voraussetzungen des Abs. 4 ist die Zulassung zur Modulprüfung ausgeschlossen.

(6) Wiederholungstermine für nicht fristgemäß zurückgetretene, zum regulären Prüfungstermin gescheiterte oder zu diesem Termin angemeldete, jedoch nach § 15 entschuldigte Studierende werden in der Regel jeweils zehn Tage später angesetzt.

§ 15 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modul- beziehungsweise -teilprüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Studierenden oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Arztes verlangt werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Ist die oder der Studierende durch Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann er oder sie bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit einer oder eines Studierenden selbst gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

§ 16 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 8 Abs. 6, 22 Abs. 6 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Handys zu werten.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)).

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung im Hauptfach Klassische Archäologie setzt sich zusammen aus: den Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen 1–16 und der Bachelorarbeit.

§ 18 Modulprüfungen und Prüfungsformen

(1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden. Die Modulprüfung bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls.

(2) Die Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen 2, 3, 4, 5, 8 bestehen aus je einer Klausur, die Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen 9, 10, 11 aus je einer Hausarbeit. Die Modulprüfungen zu den nachbarwissenschaftlichen Modulen 7, 15 und 16 werden durch die betreffenden Lehrenden festgelegt.

§ 19 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgehalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierender oder Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer oder die

Beisitzerin unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 21 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung mehrerer Fragen bzw. Aufgabenstellungen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches Lösungen finden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls und ist im Anhang 2 festgelegt.

(3) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von den für die Aufgabenstellung verantwortlichen Lehrenden bewertet. Im Falle der letzten Wiederholung sind sie von einem weiteren Prüfer oder einer weiteren Prüferin zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll in der Regel vier Tage nicht überschreiten.

§ 22 Hausarbeiten

(1) Eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit beinhaltet die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Die Themenstellung und Ausgabe des Themas erfolgt durch eine im betreffenden Modul lehrende und nach § 12 Abs. 1 prüfungsberechtigte Lehrkraft.

(2) Die Arbeitsleistung für Hausarbeiten, die als Modulprüfungen gewertet werden, ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

(3) Der Bearbeitungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch die Prüfenden festgelegt.

(4) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die Prüfende oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(5) Das Bewertungsverfahren von Hausarbeiten, die als Modulprüfungen gewertet werden, soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Noten.

(6) Alle Stellen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass die Hausarbeit von ihr oder ihm selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 CP. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.

(3) Die oder der Studierende muss die Module 1-11 abgeschlossen haben, um die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen zu können.

(4) Für die Zulassung zur letzten Modulprüfung, der Bachelorarbeit, sind mindestens ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache erforderlich, die eine Arbeit mit antiken Texten und Inschriften ermöglichen. Diese sind nachzuweisen durch:

das Reifezeugnis oder entsprechende Schulzeugnisse
oder

Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis (Latinum)

oder

die am Institut für Klassische Philologie oder Evangelische Theologie abzulegende lateinische Sprachprüfung, mit der die an diesen Instituten durchgeführten Sprachkurse abschließen,

oder

durch vergleichbare Prüfungen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(6) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor bzw. von einer anderen nach § 12 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut.

(7) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen.

(8) In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit Zustimmung der akademischen Leitung des Studienganges Klassische Archäologie so wie des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angefertigt werden. Die externe Betreuerin oder der externe Betreuer kann durch den Prüfungsausschuss als Gutachterin oder Gutachter für die Bachelorarbeit zugelassen werden.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema der Bachelorarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Titels nicht bearbeitet werden.

(10) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(11) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(12) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einmal die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(13) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(14) Die Bachelorarbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren sowie zwecks Plagiatskontrolle digital in Form eines geeigneten Datenträgers einzureichen.

(15) Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er

seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelorarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(16) Die Bachelorarbeit ist unverzüglich innerhalb von sechs Wochen zu begutachten und schriftlich zu bewerten.

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit mindestens Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Es wird empfohlen, im Verlauf des Studiums ein Semester an einer anderen deutschen Universität oder an einer Universität des Auslands zu studieren. Studienleistungen und Prüfungen sowie Kreditpunkte, die in Studiengängen von ausländischen Universitäten, die über Erasmus/Socrates-Abkommen Austauschbeziehungen mit dem Fach Klassische Archäologie unterhalten, erbracht wurden, werden in vollem Umfang auf das Hauptfach angerechnet, sofern sie gleichwertig nach Abs. 2 sind. Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalts ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(5) Beim Wechsel des Studienfachs oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstands. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Maximal die Hälfte der erforderlichen Prüfungsleistungen für das Hauptfach Klassische Archäologie bzw. höchstens 80 CP können aus anderen Studiengängen anerkannt werden. Die Anrechnung einer Bachelorarbeit ist nicht möglich.

(8) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(9) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch die akademische Leitung des Studienganges Klassische Archäologie.

(10) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung der CP ist der individuelle Nachweis in einem vom Fachbereich beschlossenen und im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 HHG überprüften Verfahren. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Note sowie Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

§ 25 Bewertung der Modulprüfungen und Gesamtnote für das Hauptfach Klassische Archäologie

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;

2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bei der Bewertung der Modulprüfungen durch mehrere Prüfende errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfenden. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 nicht ausreichend.

(4) Für das Hauptfach Klassische Archäologie wird eine Gesamtnote gebildet.

(5) Die Gesamtnote ist der Mittelwert der nach CP der Module gewichteten Modulnoten in den Pflichtmodulen sowie der Note der Bachelorarbeit. Letztere geht mit zweifacher CP-Gewichtung in die Berechnung ein. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 26 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese errechnet sich im Verhältnis 3:1 aus der Gesamtnote des Hauptfachs und des Nebenfachs.

Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend.

(2) In der englischsprachigen Übersetzung des Zeugnisses werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet.

bis 1,5 sehr gut very good;

über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut good;

über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend satisfactory;
über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend sufficient.

Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen werden folgende Grades zugeordnet:

A= die Note, die die besten 10 % derjenigen, die bestanden haben, erzielen;
B= die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen;
C= die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen;
D= die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen;
E= die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen.

(3) Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt. Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, sollte die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen bestehen, die die Bachelorprüfung in den letzten drei Jahren bestanden haben.

(4) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn alle Modulprüfungen im Haupt- und Nebenfach und die Bachelorarbeit übereinstimmend mit 1,0 benotet wurden. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet excellent.

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 27 Bestehen und Nichtbestehen, Notenbekanntgabe

(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Das Nebenfach darf nicht mehr als zwei Mal gewechselt werden.

(5) Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden unverzüglich, die Ergebnisse schriftlicher Prüfungen nach Ablauf der Korrekturfrist bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Noten für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit erfolgt durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung.

(6) Über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder das endgültige Nichtbestehen der Bachelorarbeit ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 16 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.

(3) Alle nicht bestandenen Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(4) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt die Fristen für die Wiederholung der Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit und das Verfahren fest. Die Wiederholungsfristen werden so festgelegt, dass das Studium ohne

größeren Zeitverlust fortgesetzt werden kann. Die erste Wiederholungsprüfung wird spätestens am Ende des entsprechenden Semesters durchgeführt. Die zweite Wiederholung erfolgt nach Absprache.

(5) Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt die oder der Studierende auch für die erstmalige Wiederholung der Prüfung als angemeldet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellten Antrag der oder des Studierenden eine spätere Wiederholung der Modulprüfung gestatten und hierfür einen Termin festsetzen. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulprüfungen sind die Wiederholungstermine ebenfalls bekannt zu geben. Die Frist für die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegt.

(6) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt. Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zu melden. Die Wiederholungsprüfungen sind nicht später als innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen nicht bestanden Prüfung abzulegen.

(7) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein neues Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist nur möglich, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- a) eine Modulprüfung im Hauptfach Klassische Archäologie auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 16 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- b) die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 16 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- c) der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung enthält. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

(3) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Diploma Supplement und Urkunde

§ 30 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache und, auf Antrag des oder der Studierenden, in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module des Haupt- und Nebenfaches mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote der Bachelorprüfung und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Bachelorarbeit, so ist es deren Abgabedatum.

(2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement (in Deutsch und Englisch) aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§ 31 Bachelorurkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich auf Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

§ 32 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren für die Bachelorprüfung (Haupt- und Nebenfach) betragen insgesamt 200.- Euro.

(2) Die Prüfungsgebühren werden in zwei Raten zu jeweils 100.- Euro fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Bachelorarbeit.

(3) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen und Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der oder die Studierende durch Täuschung erwirkt, dass er oder sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 35 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch möglich. Er ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 36 Wechsel in den Bachelorstudiengang und Übergangsbestimmungen

(1) Der Magisterstudiengang Klassische Archäologie im Hauptfach und Nebenfach wird zum Wintersemester 2011/12 eingestellt. Mit der Einstellung treten die in der "Ordnung für die modularisierten Magisterstudiengänge der Fachbereiche Philosophie und Geschichtswissenschaften und Sprach- und Kulturwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12.07.2006" (UniReport vom 11.09.2006) für den modularisierten Magisterstudiengang Klassische Archäologie im Haupt- und Nebenfach enthaltenen fachspezifischen Bestimmungen außer Kraft.

(2) Studierende, die den modularisierten Magisterstudiengang Klassische Archäologie im Haupt- oder Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vor dessen Einstellung aufgenommen haben, können das Magisterstudium nach den bisherigen Bestimmungen fortsetzen.

(3) Ein Wechsel aus dem modularisierten Magisterstudiengang Klassische Archäologie in das Bachelorhaupt- oder -nebenfach Klassische Archäologie ist nur dann möglich, wenn die Immatrikulation in den Magisterstudiengang maximal zwei Semester zurückliegt.

(4) Diese Ordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium im UniReport veröffentlicht.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität und am Tag nach ihrer Bekanntmachung im UniReport Satzungen und Ordnungen in Kraft.

Anhang 1 Nebenfächer

Für den Bachelorstudiengang Klassische Archäologie sind in der Regel keine Nebenfächer aus den Studiengängen der Fachbereiche 5, 13, 14, 15, 16 zugelassen.

Anhang 2 Modulbeschreibungen

Hauptfachstudium Bachelor

KLA-BA-HF-M1 Gemeinsames archäologisches Propaedeuticum		Pflichtmodul									
Propaedeuticum Archaeologicum		8 CP									
Inhalte:											
Ziel des Moduls ist es, Fragestellungen, Zielsetzungen, Arbeitstechniken und Methoden der archäologischen Disziplinen, soweit sie am Institut für Archäologische Wissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität vertreten sind, und der Archäometrie kennen zu lernen. In den Veranstaltungen werden demzufolge die Haupt- und Nebenfachstudiengänge Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderer Orients, Archäologie und Geschichte der Römischen Provinzen, Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike, Klassische Archäologie und Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie sowie der Nebenfachstudiengang Archäometrie vorgestellt.											
Die begleitenden Tutorien vertiefen die im Propaedeuticum Archaeologicum dargestellten Inhalte, geben Anleitungen zu ersten wissenschaftlichen Arbeiten und führen in die fachspezifischen Hilfsmittel ein. Aus diesem Grund ist dieses Modul in den ersten beiden Semestern zu belegen (Teil I jeweils im Wintersemester, Teil II jeweils im Sommersemester); in begründeten Ausnahmefällen kann der Beginn in das Sommersemester verlegt werden.											
Qualifikationsziele und Kompetenzen:											
Die/der Studierende erlangt einen Überblick über Unterschiede und Gemeinsamkeiten der diversen archäologischen Disziplinen und erwirbt Erfahrungen in der mündlichen und schriftlichen Präsentation relevanter Inhalte.											
Angebotszyklus:											
jedes Semester											
Dauer des Moduls:											
2 Semester											
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:											
Studienberatung I											
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):											
PP I	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP)										
T I	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP), Studienleistung wie Kurzreferat, Protokoll o. ä. (1 CP)										
PP II	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP)										
T II	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP), Studienleistung wie Kurzreferat, Protokoll o. ä. (1 CP)										
Modulprüfungen sowie Prüfungsform:											
-											
Voraussetzung für die Vergabe der CP:											
Studiennachweise in PP I, T I, PP II, T II											
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:											
in allen Hauptfach-Studiengängen des Instituts für Archäologische Wissenschaften											
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Propaedeuticum Archaeologicum I		PP	2	2							
Tutorium zu „Propaedeuticum Archaeologicum I“		T	2	2							
Propaedeuticum Archaeologicum II		PP	2		2						
Tutorium zu „Propaedeuticum Archaeologicum II“		T	2		2						

KLA-BA-HF-M2 Einführungsmodul		Pflichtmodul									
Einführung in die Klassische Archäologie		14 CP									
Inhalte:											
<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Geschichte des Faches - Überblick über den Gegenstand des Faches und seine Gliederung - Überblick über die im Fach verwendeten Methoden - Überblick über die Grundlinien der griechisch – römischen Geschichte und Kulturgeschichte 											
Qualifikationsziele und Kompetenzen:											
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der für die Arbeit im Fach nötigen Hilfsmittel und Arbeitsweisen - Kenntnis grundlegender Techniken und Termini wissenschaftlichen Arbeitens 											
Angebotszyklus:											
jedes Wintersemester											
Dauer des Moduls:											
1 Semester											
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:											
Studienberatung I											
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):											
PS I Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP); eine Klausur von max. 45 Min. (2 CP)											
PS II Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP); eine Klausur von max. 45 Min. (2 CP)											
V Teilnahme (kein Teilnahmenachweis) (1 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP)											
Modulprüfungen sowie Prüfungsform:											
Modulprüfung: 120-minütige Klausur zu den Inhalten von PS I und PS II (4 CP)											
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung:											
Studiennachweise in PS I und PS II											
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:											
im Nebenfach-Studiengang Klassische Archäologie (als KLA-BA-NF-M1) sowie in allen altertumswissenschaftlichen Studiengängen als nachbarwissenschaftliche Veranstaltungen											
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Klassische Archäologie		PS I	2	6							
Antike Geschichte und Kulturgeschichte		PS II	2	6							
Griechische und/oder römische Archäologie		V	2	2							

KLA-BA-HF-M3 Basismodul	Pflichtmodul
Methodische Grundlagen und Materialkenntnis I: Ikonographie – Bilddenkmäler	12 CP

Inhalte:

- Überblick über das ikonographische Repertoire und die Konventionen der antiken Bildsprache
- Methoden zur Ermittlung von Darstellungsinhalten und ihrer Interpretation in zeitlichem und funktionalem Zusammenhang
- Repertoire der wichtigsten Bilddenkmäler und –gattungen

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Erste Einübung in fachspezifische Methoden zur Ermittlung von Darstellungsinhalten und ihrer Interpretation
- Kenntnisse fachübergreifend angewandter Methoden bildwissenschaftlichen Arbeitens
- Überblickskenntnisse ikonographischer Formeln und Konventionen
- Umgang mit wissenschaftlichen (auch fremdsprachlichen) Texten
- Erstellen kurzer wissenschaftlicher Texte und deren Präsentation

Angebotszyklus:

jedes zweite Sommersemester

Dauer des Moduls:

1 Semester

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:

Studienberatung I, Propädeuticum I, Einführungsmodul KLA-BA-HF-M2

Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):

PS Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP); Studienleistung wie Kurzreferat, Protokoll oder ähnliches (2 CP)
V Teilnahme (kein Teilnahmenachweis) (1 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP)
Ü Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP); Studienleistungen wie Kurzreferat, Protokoll, Datenblatt oder ähnliches (2 CP)

Modulprüfungen sowie Prüfungsform:

Modulprüfung: 90minütige Klausur zu den Inhalten von PS, Ü und V (2 CP)

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung:

Studiennachweise in PS und Ü

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:

im Nebenfach-Studiengang Klassische Archäologie (als KLA-BA-NF-M2); die Lehrveranstaltungen in allen altertumswissenschaftlichen Studiengängen als Bestandteile nachbarwissenschaftlicher Module

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP									
			1	2	3	4	5	6	7	8		
Methodische Grundlagen und Materialkenntnis: Ikonographie – Bilddenkmäler	PS	2		6	O	6						
Methodische Grundlagen und Materialkenntnis: Ikonographie – Bilddenkmäler	Ü	2		4	D	4						
Methodische Grundlagen und Materialkenntnis: Ikonographie – Bilddenkmäler	V	2		2	E	2						
					R							

KLA-BA-HF-M4 Basismodul	Pflichtmodul
Methodische Grundlagen und Materialkenntnis II: Formanalyse – Zeitbestimmung	12 CP

Inhalte:

- Grundkenntnisse der formalen Entwicklung (Stilgeschichte) der griechisch-römischen Kunst sowie der einschlägigen Terminologie
- Einübung in die Methoden des "Vergleichenden Sehens" und der Analyse von Formphänomenen (Stilkritik)
- Kennenlernen von Modellen der Interpretation formanalytischer Ergebnisse
- Kennenlernen der und Einübung in die Verfahren archäologische Zeitbestimmung
- Erwerb grundlegender Denkmälerkenntnis

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Verbalisierung visueller Sachverhalte
- Grundkenntnisse der materiellen Bedingungen von Formphänomenen
- Kenntnisse formanalytischer Methoden als Bestandteil bildwissenschaftlichen Arbeitens
- Kenntnis und Anwendung der in den historischen Wissenschaften und Kulturwissenschaften üblichen Datierungsverfahren und ihrer entsprechenden Terminologien
- Umgang mit wissenschaftlichen (auch fremdsprachlichen) Texten
- Erstellen kurzer wissenschaftlicher Texte und deren Präsentation

Angebotszyklus:

jedes Wintersemester

Dauer des Moduls:

1 Semester

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:

Studienberatung I, Propaedeuticum I und II, Einführungsmodul KLA-BA-HF-M2

Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):

PS	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP); Studienleistung wie Kurzreferat, Protokoll oder ähnliches (2 CP);
V	Teilnahme (kein Teilnahmenachweis) (1 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP)
Ü	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP); Studienleistungen wie Protokoll, Datenblatt oder ähnliches (2 CP)

Modulprüfungen sowie Prüfungsform:

Modulprüfung: 90minütige Klausur zu den Inhalten von PS, Ü und V (2 CP)

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung:

Studiennachweise in PS und Ü

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:

im Nebenfach-Studiengang Klassische Archäologie (als KLA-BA-NF-M3); die Lehrveranstaltungen in allen altertumswissenschaftlichen Studiengängen als Bestandteile nachbarwissenschaftlicher Module

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP									
			1	2	3	4	5	6	7	8		
Archäologisches Grundwissen: Formanalyse – Zeitbestimmung	PS	2			6							
Archäologisches Grundwissen: Formanalyse – Zeitbestimmung	Ü	2			4							
Archäologisches Grundwissen: Formanalyse – Zeitbestimmung	V	2			2							

KLA-BA-HF-M5 Basismodul		Pflichtmodul									
Methodische Grundlagen und Materialkenntnis III: Architektur – Topographie – Grabungskontexte		12 CP									
Inhalte:											
<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über das Spektrum antiker Architekturformen und der einschlägigen Terminologie - Vermittlung der Grundkenntnisse der griechisch-römischen Architekturgeschichte - Exemplarische Einführung in die Zusammenhänge zwischen Formen und Funktionen antiker Gebäudetypen - Erwerben der Grundkenntnisse antiker Bautechniken und grundlegender Denkmälerkenntnis 											
Qualifikationsziele und Kompetenzen:											
<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Interpretation von Baubefunden sowie von Plänen und Architekturzeichnungen - Kenntnis der antiken Architekturformen und der einschlägigen Terminologie - Umgang mit wissenschaftlichen (auch fremdsprachlichen) Texten - Erstellen kurzer wissenschaftlicher Texte und deren Präsentation 											
Angebotszyklus:											
jedes zweite Sommersemester											
Dauer des Moduls:											
1 Semester											
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:											
Studienberatung I, Propädeuticum I und II, Einführungsmodul KLA-BA-HF-M2											
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):											
PS	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP); Studienleistung wie Kurzreferat, Protokoll oder ähnliches (2 CP)										
V	Teilnahme (kein Teilnahmenachweis) (1 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP)										
Ü	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP); Studienleistungen wie Protokoll, Datenblatt oder ähnliches (2 CP)										
Modulprüfungen sowie Prüfungsform:											
Modulprüfung: 90minütige Klausur zu den Inhalten von PS, Ü und V (2 CP)											
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung:											
Studiennachweise in PS und Ü											
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:											
im Nebenfach-Studiengang Klassische Archäologie (als KLA-BA-NF-M4); die Lehrveranstaltungen in allen alttumswissenschaftlichen Studiengängen als Bestandteile nachbarwissenschaftlicher Module											
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Methodische Grundlagen und Materialkenntnis III: Architektur – Topographie – Grabungskontexte		PS	2		6	O	6				
Methodische Grundlagen und Materialkenntnis III: Architektur – Topographie – Grabungskontexte		Ü	2		4	D	4				
Methodische Grundlagen und Materialkenntnis III: Architektur – Topographie – Grabungskontexte		V	2		2	R	2				

KLA-BA-HF-M6 Museumsmodul I		Pflichtmodul									
Archäologie vor Ort I		10 CP									
Inhalte:											
<ul style="list-style-type: none"> - Autopsie archäologischer Objekte in Museen und Sammlungen - Beschreibungen des konkreten materiellen Objektbefundes - Kunsthistorische Einordnung von Objekten ad hoc 											
Qualifikationsziele und Kompetenzen:											
<ul style="list-style-type: none"> - Denkmälerkenntnisse - Kenntnisse antiker Materialien, Techniken und Beurteilung/Verbalisierung von Erhaltungszuständen - Aufbau eines allgemeinen kunsthistorischen Gesamtmodells 											
Angebotszyklus:											
jedes Semester											
Dauer des Moduls:											
2-3 Semester											
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:											
Studienberatung I											
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):											
Museumsbesuch Aktive Teilnahme, Kurz-Referat (1 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP)											
Kurz-Ex Aktive Teilnahme (1 CP), Studienleistung Referat (2 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP)											
Kurz-Ex Aktive Teilnahme (1 CP), Studienleistung Referat (2 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP)											
Modulprüfungen sowie Prüfungsform:											
-											
Voraussetzung für die Vergabe der CP:											
Studiennachweise in Museumsbesuch und 2 Kurzexkursionen											
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:											
-											
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Frankfurter Museen und Sammlungen		Museumsbesuch	1	2							
Bilddenkmäler in Museen und Sammlungen		Kurz-Ex	2	4							
Epochenrelevante Formanalyse in archäologischen Museen und Sammlungen		Kurz-Ex	2	4							

KLA-BA-HF-M7 Abrundungsmodul	Pflichtmodul
Blick auf die archäologischen und/oder historischen Nachbarwissenschaften	9 CP

Inhalte:

- Kennenlernen der von den Nachbarwissenschaften bearbeiteten Gegenstände
- Kennenlernen und Einübung der Methoden der Nachbarwissenschaften

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Erweiterung des eigenen wissenschaftlichen Themen- und Methodenhorizontes
- Kenntnis der nachbarwissenschaftlichen Themen und Methoden
- Fähigkeit, Themen, Forschungsergebnisse und Methoden der Klassischen Archäologie zu denen der Nachbarwissenschaften in Bezug zu setzen
- Umgang mit wissenschaftlichen (auch fremdsprachlichen) Texten

Angebotszyklus:

jedes Semester

Dauer des Moduls:

1-2 Semester

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:

-

Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):

Aus dem Angebot der Fächer Alte Geschichte, Klassische Philologie, Geschichte und Archäologie der römischen Provinzen, Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike, Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients, Archäologie und Philologie des Alten Orients, Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Kunstgeschichte, Archäometrie. Diese Veranstaltungen dürfen nicht aus dem Angebot des Bachelor-Nebenfaches stammen. Ist das Nebenfach weder Geschichte noch Altphilologie, muss mindestens eine althistorische oder altphilologische Veranstaltung gewählt werden.

PS/S/Ü Nachbarwissenschaften	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP); Studienleistung nach Vorgabe der Nachbarwissenschaften (1 CP)
V Nachbarwissenschaften	Teilnahme (kein Teilnahmenachweis) (1 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP)
V Nachbarwissenschaften	Teilnahme (kein Teilnahmenachweis) (1 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP)

Modulprüfungen sowie Prüfungsform:

Modulprüfung: nach Vorgabe der Nachbarwissenschaften (2 CP)

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung:

Studiennachweise im PS/S/Ü Nachbarwissenschaften

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:

-

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP								
			1	2	3	4	5	6	7	8	
Abrundungsmodul: Blick auf die Nachbarwissenschaften	V	2		2							
Abrundungsmodul: Blick auf die Nachbarwissenschaften	V	2		2							
Abrundungsmodul: Blick auf die Nachbarwissenschaften	PS/S/Ü	2		5							

KLA-BA-HF-M8 Exkursionsmodul		Pflichtmodul 12 CP								
Inhalte:										
<ul style="list-style-type: none"> - Schulung und Ausbau der fachbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Autopsie archäologischer Denkmäler, Bauten und Grabungsplätze - Kennenlernen von Konzepten und Problemen der Denkmalpflege und Präsentation von Grabungsplätzen und archäologischen Objekten 										
Qualifikationsziele und Kompetenzen:										
<ul style="list-style-type: none"> - Methodische Sicherheit in der direkten Konfrontation mit archäologischen Denkmälern, Bauten und Grabungsplätzen 										
Angebotszyklus:										
jedes zweite Sommersemester										
Dauer des Moduls:										
1 Semester (die Dauer des Moduls könnte eventuell die eines Semester um wenige Wochen überschreiten; dies ist abhängig von den Terminen der Exkursion). Die Exkursionen finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt.										
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:										
Studienberatung										
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):										
S	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP); Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP); Protokoll oder Kurzreferat (2 CP)									
Exkursion	Aktive Teilnahme; Vor- und Nachbereitung im Selbststudium; Referat von ca. 30 Min. (6 CP)									
Modulprüfungen sowie Prüfungsform:										
Modulprüfung: Klausur von 120 Min. (2 CP)										
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung:										
Studiennachweise in S und 90-stündige Exkursion										
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:										
-										
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
Exkursionsvorbereitung	S	2					6			
Exkursion in Antikemuseen oder zu topographischen Zielen (Umfang ca. 90 Std.)	Ex					6				

KLA-BA-HF-M9 Aufbaumodul	Pflichtmodul
Angewandte Methodik – Denkmäler und ihre Kontexte I: Plastik – Skulptur	12 CP

Inhalte:

- Schulung und Ausbau der in den Modulen M3 und M4 erworbenen Fähigkeiten zur Formanalyse und zur Zeit- und Funktionsbestimmung antiker Denkmäler
- Schulung der Fähigkeit zur Verbalisierung visuell erfasster Sachverhalte
- Fähigkeit zur historischen und geistesgeschichtlichen Einordnung von Urteilen und Klassifizierungen ästhetischer Kriterien
- Ausbau der Denkmälerkenntnis
- Kennenlernen von und Auseinandersetzung mit aktueller (auch fremdsprachlicher) Fachliteratur und kontroversen Forschungspositionen

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Beherrschung zentraler Methoden bildwissenschaftlichen Arbeitens
- Sensibilität für historische und geistesgeschichtliche Bedingtheit ästhetischer Normen und Beurteilungen
- Präsentation komplexer wissenschaftlicher Gegenstände und Ausarbeitung entsprechender Texte
- Beurteilung divergierender wissenschaftlicher Vorgehensweise und Thesen

Angebotszyklus:

jedes zweite Wintersemester

Dauer des Moduls:

1 Semester

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:

Studienberatung II

Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):

S	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP); Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP); Referat (2 CP)
V	Teilnahme (kein Teilnahmenachweis) (1 CP); Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP)
Ü	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP); Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (3 CP)

Modulprüfungen sowie Prüfungsform:

Modulprüfung: Hausarbeit von 12-25 Seiten im S (2 CP)

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung:

Studiennachweise in S und Ü

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:

im Nebenfach-Studiengang Klassische Archäologie (als KLA-BA-NF-M5); die Lehrveranstaltungen in allen altertumswissenschaftlichen Studiengängen als Bestandteile nachbarwissenschaftlicher Module

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
Angewandte Methodik: Plastik – Skulptur	V	2					2	O	2	
Angewandte Methodik: Plastik – Skulptur	S	2					6	D	6	
Angewandte Methodik: Plastik – Skulptur	Ü	2					4	E	4	
								R		

KLA-BA-HF-M10 Aufbaumodul	Pflichtmodul
Angewandte Methodik – Denkmäler und ihre Kontexte II: Flächenkunst	12 CP

Inhalte:

- Beurteilung der Zusammenhänge von Form, Inhalt und Funktion der Bildträger
- Schulung und Ausbau der in den Modulen M3 und M4 erworbenen Fähigkeiten zur inhaltlichen Interpretation, formalen und zeitlichen Einordnung sowie zum historischen und kulturhistorischen Aussagewert der Bildträger, d. h. Reliefs, Malerei und Mosaik, figürlich verzierte Keramik (Ikonologie bzw. Kontextualisierung)
- Ausbau der Denkmälerkenntnis
- Kennenlernen von und Auseinandersetzung mit aktueller (auch fremdsprachlicher) Fachliteratur und kontroversen Forschungspositionen

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Beherrschung zentraler Methoden bildwissenschaftlichen Arbeitens
- Präsentation komplexer wissenschaftlicher Gegenstände und Ausarbeitung entsprechender Texte
- Beurteilung divergierender wissenschaftlicher Vorgehensweise und Thesen

Angebotszyklus:

jedes Sommersemester

Dauer des Moduls:

1 Semester

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:

Studienberatung II

Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):

- S** Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP); Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP); Referat (2 CP)
- V** Teilnahme (kein Teilnahmenachweis) (1 CP); Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP)
- Ü** Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP); Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (3 CP)

Modulprüfungen sowie Prüfungsform:

Modulprüfung: Hausarbeit von 12-25 Seiten im S (2 CP)

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung:

Studiennachweise in S und Ü

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:

im Nebenfach-Studiengang Klassische Archäologie (als KLA-BA-NF-M6); die Lehrveranstaltungen in allen altertumswissenschaftlichen Studiengängen als Bestandteile nachbarwissenschaftlicher Module

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP									
			1	2	3	4	5	6	7	8		
Angewandte Methodik: Flächenkunst	V	2							2			
Angewandte Methodik: Flächenkunst	S	2							6			
Angewandte Methodik: Flächenkunst	Ü	2							4			

KLA-BA-HF-M11 Aufbaumodul	Pflichtmodul
Angewandte Methodik – Denkmäler und Befunde III Architektur – Topographie	12 CP

Inhalte:

- Schulung der im Modul M5 erworbenen Fähigkeiten zur Analyse antiker Architektur und siedlungsarchäologischer Befunde
- kritischer Umgang mit visuellen Dokumentationsformen von Architektur und topographischen Gegenständen, insbesondere in Hinblick auf das Verhältnis von Bauaufnahme bzw. Kartierung und Rekonstruktion
- Ausbau der Denkmälerkenntnis
- Kennenlernen von und Auseinandersetzung mit aktueller (auch fremdsprachlicher) Fachliteratur und kontroversen Forschungspositionen

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Präsentation komplexer wissenschaftlicher Gegenstände und Ausarbeitung entsprechender Texte
- Beurteilung von visuellen Darstellungen und Rekonstruktionen antiker Architektur, auch im Hinblick auf Öffentlichkeitsarbeit
- Beurteilung divergierender wissenschaftlicher Vorgehensweise und Thesen

Angebotszyklus:

jedes zweite Wintersemester

Dauer des Moduls:

1 Semester

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:

Studienberatung II

Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):

- S** Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP); Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP); Referat (2 CP)
- V** Teilnahme (kein Teilnahmenachweis) (1 CP); Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP)
- Ü** Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP); Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (3 CP)

Modulprüfungen sowie Prüfungsform:

Modulprüfung: Hausarbeit von 12-25 Seiten im S (2 CP)

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung:

Studiennachweise in S und Ü

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:

im Nebenfach-Studiengang Klassische Archäologie (als KLA-BA-NF-M7); die Lehrveranstaltungen in allen altertumswissenschaftlichen Studiengängen als Bestandteile nachbarwissenschaftlicher Module

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
Angewandte Methodik: Architektur – Topographie	V	2					2	O	2	
Angewandte Methodik: Architektur – Topographie	S	2					6	D	6	
Angewandte Methodik: Architektur – Topographie	Ü	2					4	E	4	
								R		

KLA-BA-HF-M12 Museumsmodul II		Pflichtmodul								
Archäologie vor Ort II		8 CP								
Inhalte:										
<ul style="list-style-type: none"> - Autopsie archäologischer Objekte in Museen und Sammlungen - Fachliche Diskussion des konkreten materiellen Objektbefundes und der kunsthistorischen Einordnung vor Ort unter Einbeziehung von Parallelen 										
Qualifikationsziele und Kompetenzen:										
<ul style="list-style-type: none"> - Denkmälerkenntnis und vergleichendes Arbeiten aus dem Gedächtnis - selbstständige Arbeit an einem differenzierten kunsthistorischen Gesamtmodell 										
Angebotszyklus:										
jedes Semester										
Dauer des Moduls:										
2 Semester										
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:										
Studienberatung II										
Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):										
Kurz-Ex Aktive Teilnahme (1 CP), Studienleistung Referat (2 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP)										
Kurz-Ex Aktive Teilnahme (1 CP), Studienleistung Referat (2 CP), Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP)										
Modulprüfungen sowie Prüfungsform:										
-										
Voraussetzung für die Vergabe der CP:										
Studiennachweise in zwei Kurz-Exkursionen										
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:										
-										
Lehrveranstaltungen										
	Typ	SWS	Semester / CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
Angewandte Methodik in Museen und Sammlungen: Plastik – Skulptur	Kurz-Ex	2							4	
Angewandte Methodik in Museen und Sammlungen: Flächenkunst	Kurz-Ex	2							4	

KLA-BA-HF-M13 Praxismodul	Pflichtmodul 8 CP
---------------------------	----------------------

Inhalte:

- Arbeit am konkreten archäologischen Objekt (Befundanalyse etc.)
- Einüben praktischer archäologischer Tätigkeiten (Bild- und Textdokumentation antiker Objekte wie Fotografieren, Zeichnen von Keramik etc.)
- Nutzen, Erstellen und Verwalten analoger und digitaler Datenbanken für archäologische Güter

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Basiskompetenzen für die Berufspraxis in Sammlungen und Ausgrabungen
- archivalische Klassifizierung und Systematik
- didaktische Aufbereitung wissenschaftlicher Sachverhalte in Wort und Bild
- didaktische Präsentation von Bildern und Objekten

Angebotszyklus:

jedes zweite Sommersemester

Dauer des Moduls:

1-2 Semester. Einzelne Veranstaltungselemente könnten auch in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren sein.

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:

Studienberatung I, Modul 1, 2 und zwei beliebige Basismodule

Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):

- Ü** Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP); Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP); dokumentarische bzw. ausstellungstechnische Studienleistung (2 CP)
- Ü** Regelmäßige und aktive Teilnahme (1 CP); Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (1 CP); dokumentarische bzw. ausstellungstechnische Studienleistung (2 CP)

Modulprüfungen sowie Prüfungsform:

-

Voraussetzung für die Vergabe der CP:

Studiennachweise in zwei Übungen

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:

-

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP							
			1	2	3	4	5	6	7	8
Archäologische Recherche- und Dokumentationsmethoden	Ü	2						4		
Objekt- und Textpräsentation	Ü	2						4		

KLA-BA-HF-M16 Abrundungsmodul Sprachen und Literatur der Antike	Pflichtmodul 9 CP
--	----------------------

Inhalte:

- Spracherwerb bzw. -erweiterung Altgriechisch
- Kenntnisse literarischer und epigraphischer antiker Texte als kulturgeschichtliche Quellen
- Einübung in altphilologische Fragestellungen und Arbeitsweisen

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Erschließung antiker Schriftquellen für die altertumswissenschaftliche, speziell klassisch archäologische Forschung
- erweiterte Sprachkenntnisse

Angebotszyklus:

jedes Semester

Dauer des Moduls:

1-2 Semester

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:

-

Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):

V	Teilnahme (kein Teilnahmenachweis); Vor- und Nachbereitung im Selbststudium (2 CP)
Elementar-/Lektürekurs Altgriechisch	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Vor- und Nachbereitung im Selbststudium; Hausaufgaben (5 CP)

Modulprüfungen sowie Prüfungsform:

Klausur nach Vorgabe Altphilologie/ Theologie (2 CP)

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung:

Studiennachweise in Elementar-/ Lektürekurs

Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:

-

Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP									
			1	2	3	4	5	6	7	8		
Vorlesung Klassische Philologie oder Epigraphik: Latein oder Griechisch	V	2					2					
Sprach- oder Lektürekurs Altgriechisch (Angebot Klassische Philologie oder Evangelische Theologie), bei vorhandenem Graecum oder Äquivalent auch lateinischer Lektürekurs wählbar	Elementar-/Lektürekurs	4					7					

Anhang 3 Idealtypischer Studienverlaufsplan Bachelor Hauptfach Klassische Archäologie

Studienbeginn ungerade Jahreszahl				
Sem.		Modul		CP
1.	WiSe	M1,1	Propädeuticum I	→
		M2	Einführung in das Fachstudium	14
		M6,1	Museumsbesuch	→
2	SoSe	M1,2	Propädeuticum II	8
		M5	Grundlagen: Architektur/Topographie/Kontexte	12
		M6,2	Kurz-Exkursion I	→
3.	WiSe	M4	Grundlagen: Formanalyse/Zeitbestimmung	12
		M6,3	Kurz-Exkursion II	10
		M7,1	Abrundung: Nachbarwissenschaften I	→
4.	SoSe	M3	Grundlagen: Ikonographie/Bilddenkmäler	12
		M7,2	Abrundung: Nachbarwissenschaften II	9
		M13,1	Praxis I	→
5.	WiSe	M11	Anwendung: Architektur/Topographie/Kontexte	12
		M12,1	Kurz-Exkursion III	→
		M13,2	Praxis II	8
6.	SoSe	M8	große Exkursion	12
		M10	Anwendung: Flächenkunst	12
		M14,1	Kolloquium I	→
		M16	Abrundung: antike Sprachen	9
7.	WiSe	M9	Anwendung: Plastik/Skulptur	12
		M12,2	Kurz-Exkursion IV	8
		M14,2	Kolloquium II	→
		M15,1	Abrundung: Nachbarwissenschaften III	→
8.	SoSe	M14,3	Kolloquium III	9
		M15,2	Abrundung: Nachbarwissenschaften IV	9
		M17	BA-Arbeit	12

Studienbeginn gerade Jahreszahl				
Sem.		Modul	CP	
1.	WiSe	M1,1	Propaedeuticum I	→
		M2	Einführung in das Fachstudium	14
		M6,1	Museumsbesuch	→
2	SoSe	M1,2	Propädeuticum II	8
		M3	Grundlagen: Ikonographie/Bilddenkmäler	12
		M6,2	Kurz-Exkursion I	→
3.	WiSe	M4	Grundlagen: Formanalyse/Zeitbestimmung	12
		M6,3	Kurz-Exkursion II	10
		M7,1	Abrundung: Nachbarwissenschaften I	→
4.	SoSe	M5	Grundlagen: Architektur/Topographie/Kontexte	12
		M7,2	Abrundung: Nachbarwissenschaften II	9
		M8	große Exkursion	12
5.	WiSe	M9	Anwendung: Plastik/Skulptur	12
		M12,1	Kurz-Exkursion III	→
		M13,1	Praxis I	→
		M16	Abrundung: antike Sprachen	9
6.	SoSe	M10	Anwendung: Flächenkunst	12
		M13,2	Praxis II	8
		M14,1	Kolloquium I	→
7.	WiSe	M11	Anwendung: Architektur/Topographie/Kontexte	12
		M12,2	Kurz-Exkursion IV	8
		M14,2	Kolloquium II	→
			Abrundung: Nachbarwissenschaften III	
8.	SoSe	M14,3	Kolloquium III	9
		M15,2	Abrundung: Nachbarwissenschaften IV	9
		M17	BA-Arbeit	12